

**SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR  
DES MARKTFLECKENS MERENBERG**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530, sowie die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 29.08.2001 hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Merenberg am 06.11.2003 folgende

**SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)**

beschlossen:

**§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg“**

- Allendorf
- Barig-Selbenhausen
- Merenberg
- Reichenborn
- Rückershausen

- (2) Sie stehen unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors \*)

- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen und deren Motivation bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

## **§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG, die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) und beim Katastrophenschutz ( § 27 HBKG).**
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.**

## **§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

**Die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg gliedert sich in folgende Abteilungen:**

- 1. Einsatzabteilung**
- 2. Löschzug im Katastrophenschutz**
- 3. Alters- und Ehrenabteilung**
- 4. Jugendabteilung**

## **§ 4 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene, persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Merenberg Ersatz verlangen.**
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor \*) , , dem Wehrführer \*) oder dem Zugführer \*) des Löschzuges im Katastrophenschutz unverzüglich anzuzeigen**
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,**
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.**

**\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.**

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Marktflecken Merenberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindebrandinspektor \*) an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung und der Löschzug im Katastrophenschutz setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr . In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Gemeindefeuerwehr (Fachberater \*) ) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz, in dem Marktflecken Merenberg haben (Einwohner) und/oder regelmäßig für Einsätze in dem Marktflecken Merenberg sowie für überörtliche Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Gemeindefeuerwehr sollen Einwohner des Marktfleckens Merenberg sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor \*) oder beim jeweiligen Wehrführer \*) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor \*) nach Anhörung des Wehrführer-Ausschusses . Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes nach Grundsatz EU 26.3 verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor \*) oder durch den Wehrführer \*) unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG UND ZUM LÖSCHZUG IM KATASTROPHENSCHUTZ**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung und zum Löschzug im Katastrophenschutz endet mit**
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,**
  - b) dem Austritt,**
  - c) dem Ausschluss.**
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor \*), dem Wehrführer \*) oder dem Zugführer des Löschzuges im Katastrophenschutz erklärt werden.**
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung oder des Löschzuges im Katastrophenschutz aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführer-Ausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Gemeindefeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen \*) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.**

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors \*), seines Stellvertreters \*), des Wehrführers \*), des stellvertretenden Wehrführers \*) sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.**
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektor \*)s oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere**
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors \*) oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,**
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.**
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.**

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.**
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater \*) im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.**
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.**

## **§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger \*) der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor \*) ihm**
  - a) eine Ermahnung,**
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen**
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen \*) Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.**

## **§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.**
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet**
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor \*) oder dem Wehrführer \*) erklärt werden muss,**
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).**
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.**

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

## **§ 10 JUGENDABTEILUNG**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg führen den Ortsteilnamen als Zusatz.**
- (2) Die Jugendfeuerwehr des Marktfleckens Merenberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg nach einer eigenen Jugendordnung .**
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Merenberg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor \*) als Leiter der Gemeindefeuerwehr (und durch den Wehrführer \*)), der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes \*) bedient.  
Der Gemeindejugendfeuerwehrwart \*) muss mindestens 18 Jahre alt sein, der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und die erforderliche Qualifikation zum Gruppenführer \*) haben und im Besitz der Jugendgruppenleiter-Card sein.**
- (4) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Marktfleckens Merenberg ist Bestandteil dieser Feuerwehrsatzung.**
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart \*) hat Sitz und Stimmrecht im Wehrführer-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg.**

## **§ 11 LÖSCHZUG IM KATASTROPHENSCHUTZ**

- (1) Im Marktflecken Merenberg besteht für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes ein Löschzug. Die Leitung des Löschzuges im Katastrophenschutz obliegt dem Gemeindebrandinspektor \*), der sich hierzu Zugführern \*) bedient, die alternierend jeweils für ein Kalenderjahr die Führung des Löschzuges übernehmen.**
- (2) Die Zugführer werden auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors\*) und mit Zustimmung des Wehrführerausschusses vom Gemeindevorstand ernannt.**
- (3) Ernannt werden kann nur, wer die Ausbildung zum Zugführer nach der entsprechenden Feuerwehrdienstvorschrift mit Erfolg absolviert hat.**
- (4) Der amtierende Zugführer hat Sitz und Stimmrecht im Wehrführer-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg.**

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

## **§ 12 BEREICHSLEITER \*) ATEMSCHUTZ**

- (1) Für die Ortsteilfeuerwehren und den Löschzug im Katastrophenschutz wird auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors \*) und mit Zustimmung des Wehrführerausschusses, vom Gemeindevorstand ein Bereichsleiter Atemschutz für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren ernannt.**
- (2) Ernannt werden kann nur, wer die entsprechende Ausbildung nach der FwDV 7 und die Befähigung zum Atemschutzgerätewart hat.**
- (3) Der Bereichsleiter \*) Atemschutz hat den Gemeindebrandinspektor \*) in allen Fragen des des Atemschutzes zu beraten.**
- (4) Er ist Leiter der Atemschutz-Werkstatt und verantwortlich für die Einsatzbereitschaft aller Atemschutzgeräte in den Ortsteilfeuerwehren und des Löschzuges im Katastrophenschutz, Führen des Atemschutzpasses für jeden Geräteträger der Gemeindefeuerwehr, für die Planung der jährlich vorgeschriebenen Einsatzübung nach FwDV 7 .**
- (5) Der Bereichsleiter Atemschutz hat Sitz- und Stimmrecht im Wehrführer-Ausschuss des Marktfleckens Merenberg.**

## **§ 13 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR \*), STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR \*), WEHRFÜHRER \*), STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER \*)**

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindebrandinspektor \*).**
- (2) Der Gemeindebrandinspektor \*) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt.**
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr (§ 17) statt.**
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, persönlich geeignet ist, über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Ausbildung verfügt. Sofern die Ausbildungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt ist, ist diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung zur Gemeindebrandinspektor \*)in/ zum Gemeindebrandinspektor \*) kann in diesem Fall nur kommissarisch erfolgen.**
- (5) Der Gemeindebrandinspektor \*) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor \*), der Wehrführer \*) der oder evtl. vorhandene Feuerwehrausschüsse und der Wehrführer-Ausschuss zu unterstützen.**

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor \*) hat den Gemeindebrandinspektor \*) bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor \*) gewählt wird. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz (4) entsprechend. Er wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind Gemeindebrandinspektor \*), Wehrführer \*) sowie ihre jeweiligen Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden
- (8) Die Wehrführer \*) führen die Freiwillige Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors \*). Der Wehrführer \*) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Ausbildung verfügt. Sofern die Ausbildungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt ist, ist diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung zum Wehrführer \*) kann in diesem Fall nur kommissarisch erfolgen. Der Wehrführer \*) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt. Die Wahl des Wehrführers \*) erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 16).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer \*) hat den Wehrführer \*) im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, über die von der Aufsichtsbehörde bestimmte Ausbildung verfügt. Sofern die Ausbildungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt ist, ist diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung zum stv. Wehrführer \*) kann in diesem Fall nur kommissarisch erfolgen. Der stv. Wehrführer \*) wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktfleckens Merenberg ernannt. Die Wahl des stv. Wehrführer \*)s erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 16).

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.



## **§ 14 FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE**

**Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers \*) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann in den Ortsteilfeuerwehren (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.**

**Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer \*) als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer \*) sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter der Jugendfeuerwehr.**

**Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren.**

**Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.**

**Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor \*) und sein**

**Stellvertreter \*) haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.**

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

## **§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführer-Ausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor \*), dem Stellvertreter \*), den Wehrführern\*) und deren Stellvertretern \*) sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart \*) , dem amtierenden Zugführer \*) des Löschzuges im Katastrophenschutz und dem Bereichsleiter \*) Atemschutz besteht und die Aufgabe hat, über sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Gemeindefeuerwehr zu beraten und diese zu koordinieren.**
- (2) Der Gemeindebrandinspektor \*) beruft die Sitzungen des Wehrführer-Ausschusses ein. Er hat den Wehrführer-Ausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.**

## **§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers \*) muss jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der einzelnen Ortsteilfeuerwehren stattfinden.**
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer \*) einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.**
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der einzelnen Ortsteilfeuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.**
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Weiterhin ist der Gemeindevorstand über Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung entsprechend zu informieren.**
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers \*), seines Stellvertreters \*)- die Alters- und Ehrenabteilung.  
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.**
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.**

\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

## **§ 17 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors\*) findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor \*) einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.**
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor \*) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.**
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.**

## **§ 18 WAHLEN DES GEMEINDEBRANDINSPEKTORS \*), DES STELLVERTRETENDEN GEMEINDEBRANDINSPEKTORS \*), DES WEHRFÜHRER S\*), DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS\*), DES LEITERS \*) DER JUGENDFEUERWEHR, DESSEN STELLVERTRETER \*) UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.**
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.**
- (3) Der Gemeindebrandinspektor \*), sein Stellvertreter, die Wehrführer \*), die stellvertretenden Wehrführer \*), der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.**

**Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.**

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.**
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors \*)s. seines Stellvertreters, der Wehrführer \*) und der stellvertretenden Wehrführer \*) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.**

**\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.**

## **§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

**Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.**

## **§ 20 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig die Feuerwehrsatzung vom 07.11.2002 ausser Kraft.**

**Merenberg, den 18. November 2003**

**Der Gemeindevorstand  
des Marktfleckens Merenberg**

**Gerald Born  
Bürgermeister**

**\*) Mit der gewählten Sprachform in dieser Satzung werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.**